

Photovoltaik
Nachweis des Eigentümers nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Die erste Seite ist vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben, die Folgeseite vom Sachkundigen.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Photovoltaik - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Erfüllungsnachweis nach § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 EWärmeG

Hinweis: Die zur vollständigen Erfüllung (Erfüllungsgrad = 100 %) des EWärmeG erforderliche Nennleistung errechnet sich durch Multiplikation der Wohnfläche bzw. der Nettogrundfläche mit dem Faktor 0,02 kWp pro m². Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 oder § 18 EWärmeG).

<input type="text"/> m ² Wohnfläche	oder	<input type="text"/> m ² Nettogrundfläche
<input type="text"/> kWp installierte Nennleistung		<input type="text"/> kWp erforderliche Nennleistung (zur vollständigen Erfüllung notwendige Nennleistung)

1. Es wird eine Photovoltaikanlage im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude betrieben, mit der die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt werden (Erfüllungsgrad = 100 %).

oder

2. Es wird eine Photovoltaikanlage im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude betrieben, mit der die Anforderungen des EWärmeG anteilig erfüllt werden (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

Erfüllungsgrad (bitte immer angeben, muss mit den Angaben des Sachkundigen übereinstimmen)

Die installierte und betriebene Photovoltaikanlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu: %

Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Photovoltaik Bestätigung des Sachkundigen nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist vom Eigentümer bei der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Photovoltaik - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Erfüllungsnachweis nach § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 EWärmeG

Hinweis: Die zur vollständigen Erfüllung (Erfüllungsgrad = 100 %) des EWärmeG erforderliche Nennleistung errechnet sich durch Multiplikation der Wohnfläche bzw. der Nettogrundfläche mit dem Faktor 0,02 kWp pro m². Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 oder § 18 EWärmeG).

<input type="text"/> m ² Wohnfläche	oder	<input type="text"/> m ² Nettogrundfläche
<input type="text"/> kWp installierte Nennleistung		<input type="text"/> kWp erforderliche Nennleistung (zur vollständigen Erfüllung notwendige Nennleistung)

1. Die installierte Nennleistung entspricht mindestens der erforderlichen Nennleistung. Damit sind die Anforderung des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).

oder

2. Die installierte Nennleistung ist kleiner als die erforderlichen Nennleistung. Damit sind die Anforderung des EWärmeG anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

$$\text{erreichter Erfüllungsgrad} = \frac{\text{installierte Nennleistung (kWp)}}{\text{erforderliche Nennleistung (kWp)}} \times 100 \% = \text{ \% }$$

Erfüllungsgrad (bitte immer angeben)

Die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude installierte und betriebene Photovoltaikanlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu: %

Ich bin Sachkundiger im Sinne von § 3 Nr. 11 EWärmeG als

Berechtigter nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen,

Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,

Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche,

Person, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).

Name	Vorname	Firma des Sachkundigen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift des Sachkundigen	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	